|  |
| --- |
| gemeinde: |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen |
|  |  | Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat |
|  |  | - gestützt auf die Artikel 61 und 135a Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);  - gestützt auf Artikel 42 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1), |
|  |  | erlässt: |
|  |  | I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN |
| Gegenstand |  | **Art. 1.** 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements ist die Erhebung von Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.  2 Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Gebühren und Ersatzabgaben sowie deren Berechnungskriterien und Beträge fest. |
| Kreis der Abga­bepflichtigen |  | **Art. 2.** 1 Schuldner der Gebühren und Ersatzabgaben ist der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin, welcher oder welche das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder an den oder die diese ausgerichtet wird, oder der/die von einer in den Artikeln 6 und 7 erwähnten Pflichten befreit wird. |
|  |  | II. GEBUEHREN |
| Gebührenpflich­tige Leistungen |  | **Art. 3.** 1 Der Gebührenpflicht unterliegen:  a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;   1. Vorprüfungsgesuche, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Bewilligungsgesuche; 2. die Kontrolle der Arbeiten und die Erteilung der Bezugsbewilligung; 3. die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchsteller durch die Gemeinde; 4. die Kontrollen der Gebäude und anderen Tätigkeiten für die Sicherheit im Sinne der Gesetzgebung im Bereich der Prävention gegen Brand und Naturgefahren.   2 Dem vorliegenden Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbebauungspläne realisiert werden als auch die Objekte, die entsprechend den Artikeln 135 RPBG und 84 ff. RPBR der Bewilligungspflicht unterstehen. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Berechnungs­kriterien und Beträge |  | **Art. 4.** 1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers (Abs. 2). Die proportionale Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Abs. 3).  2 Die Grundtaxe beträgt Fr. …  3 Die proportionale Gebühr beträgt Fr. … |
|  |  | III. ERSATZABGABEN |
| Parkplätze |  | **Art. 5.** 1 Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine Ersatzabgabe geschuldet.  2 Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Gemeindebaureglement festgelegt. |
| Spiel- und Erholungsplätze |  | **Art. 6.** 1 Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR wird eine Ersatzabgabe geschuldet. |
| Berechnungsart und Beträge |  | **Art. 7.** 1 Die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Ersatzabgaben werden je im Verhältnis der Anzahl Parkplätze beziehungsweise der Fläche der Spielplätze, die zu errichten wären, berechnet.  2 Die Abgabe pro Parkplatz beträgt Fr. …  3 Die Abgabe pro m2 an Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt Fr. … |
|  |  | IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN |
| Fälligkeit |  | **Art. 8.** 1 Für die in Art. 3 Abs. 1 erwähnten Leistungen wird der Gebührenbetrag im Zeitpunkt der Genehmigung des Detailbebauungsplans, im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, der Kontrolle der Arbeiten beziehungsweise im Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung erhoben.  2 Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Gebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.  3 Die Ersatzabgabe ist ab der Erteilung der Bewilligung geschuldet.  4 Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Gebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rechtsmittel |  | **Art. 9.** 1 Einsprachen gegen die Festlegung oder den Betrag der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten.  2 Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Oberamtmann mit Beschwerde angefochten werden. |
|  |  | V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
| Aufhebung |  | **Art. 10.** 1 Das Reglement vom …. betreffend …. ist aufgehoben. |
| Inkrafttreten |  | **Art. 11.** 1 Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft. |
|  | | |

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am

Der(die) Gemeindeschreiber(in): Der Ammann / Die Gemeindepräsidentin:

Der Präsident / Die Präsidentin:

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt am

Der Staatsrat / Die Staatsrätin,

Direktor / Direktorin